

Kammer für Theologie der EKD

„Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Abendmahl. Az. 061/30/2015“ – Schreiben der Präses der EKvW vom 03.03.2016 an den Vorsitzenden des Rates der EKD

Einschätzung der Kammer für Theologie zur Anfrage aus Westfalen

1. Die Präses der EKvW hat mit Schreiben vom 3.3.2016 an den Ratsvorsitzenden der EKD, Bezug nehmend auf die „Verabredung zur vorlaufenden Beratung und Verständigung in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschluss der Kirchenkonferenz in der 247. Sitzung am 3./4. September 2008) und Art 6 Abs. 2 GO EKD, zwei Anträge an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme.

Die beiden Anträge beziehen sich auf die Gestaltung der Feier des Abendmahls und betreffen
(a) die Möglichkeit der Verwendung von Traubensaft (statt Wein) und von Oblaten (statt Brot),
(b) die Möglichkeit der Zulassung getaufter Kinder zum Abendmahl.

2. Die Kammer für Theologie hat sich in ihrer Sitzung am 27.10.2017 mit beiden Anträgen befasst. Da es sich um Fragen eines stiftungsgemäßen Gebrauchs der Sakramente in der Kirche handelt, betreffen die Anträge aus Sicht der Kammer „wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GO EKD. Den Theologischen Ausschüssen der VELKD und der UEK wurde der Vorgang im Rahmen der üblichen Abstimmung zur Kenntnis gegeben und dort ohne Beschlussfassung diskutiert.

3. In der Kammer für Theologie bestehen keine Bedenken gegen den Antrag der Kreissynode Lübbecke, dass die Zulassung getaufter Kinder generell erlaubt sein soll und nicht mehr an einen entsprechenden Beschluss der einzelnen Presbyterien gebunden wird. Die Zulassung bleibt - wie nach bisherigem westfälischen Recht - an eine verbindliche und angemessene Hinführung der getauften Kinder zum Abendmahl gebunden. Dies entspricht den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD und der Ordnung des kirchlichen Lebens der „Evangelischen Kirche der Union“. Die Kammer geht davon aus, dass durch den Antrag die Regelung einer angemessenen Hinführung nicht ermäßigt werden kann oder soll (z.B. im Sinne einer bloßen Empfehlung). Die Formulierung im Schlusssatz des Lübbecker Antrags schließt ein solches Verständnis gleichwohl nicht gänzlich aus und sollte entsprechend präzisiert werden.

4. In der Kammer für Theologie der EKD bestehen Bedenken gegen den Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken, die Lebensordnung zum Abendmahl so zu ändern, dass die Verwendung von Traubensaft frei- bzw. der Verwendung von Wein gleichgestellt wird. Auf diese Weise würde die Verwendung von Traubensaft zu einer Wahloption und damit die Möglichkeit eröffnet, dass Abendmahlsfeiern mit Wein in Gemeinden, Regionen und Kirchen ganz verschwinden. Dagegen sprechen vor allem die in den Gliedkirchen der EKD geltenden Lebensordnungen, der biblische Befund und die ökumenische Perspektive.

5. Die in den Gliedkirchen der EKD geltenden Lebensordnungen sehen regelmäßig vor, dass die Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben soll:

Vgl. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union von 1999 in Art. 27:

„(2) 1 Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung heraus im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. 2 Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden.

(3) Gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) angeboten werden.“

Die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003) der VELKD formulieren im Abschnitt zum Abendmahl unter „2. Sonderformen der Austeilung und des Empfangs“ gleichlautend mit Artikel 27 Abs. 2 der EKU-Ordnung, lediglich die Worte „im Ausnahmefall“ werden gestrichen. In einer Anmerkung wird auf die Handreichung der VELKD „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“ verwiesen.

Die in den Gliedkirchen in Geltung befindlichen Lebensordnungen folgen durchgängig dem in der EKU-Ordnung bzw. den VELKD-Leitlinien vorgesehenen Grundsatz einer Ausnahmeregelung.

Die Kammer für Theologie verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die EKD-Orientierungshilfe „Das Abendmahl“ (2003). Dort heißt es:

„Nicht jedes Stück Nahrung ist dafür geeignet, Christi Leib und Blut gegenwärtig werden zu lassen. Die Frage, ob für diese Zwecke Weißbrot oder Oblaten und roter oder weißer Wein verwendet wird, sollte nicht zu einer theologischen Grundsatzfrage hochstilisiert werden. In der Regel sollte aber beim Abendmahl wegen der Bindung an die Einsetzungssituation Wein gebraucht werden und Traubensaft eine Ausnahme bleiben.“

Die in Westfalen beantragte Neuregelung bricht mit dem in den genannten kirchlichen Lebensordnungen zum Abendmahl geltenden und in der EKD-Orientierungshilfe befürworteten Grundsatz „Traubensaft nur im Ausnahmefall“.

6. Für den Vorrang der Verwendung von Wein vor Traubensaft spricht das biblische Zeugnis. In Übereinstimmung mit der VELKD-Handreichung „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“ (Texte aus der VELKD 8; 1979), auf die sowohl die VELKD-Leitlinien wie auch die EKD-Orientierungshilfe Bezug nehmen, heißt es in der Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ABl. 1999, S. B 5; 1999):

„... das ‚Gewächs des Weinstocks‘, das er [i.e. Jesus] seinen Jüngern im Becher gereicht hat, kann nur Wein gewesen sein. Denn unvergorener Traubensaft stand nur zurzeit der Beerenreife, nicht aber zurzeit der Passafeier zur Verfügung, und die alkoholische Gärung war das einzige damals bekannte Mittel, Fruchtsäfte zu konservieren. Wir haben angesichts dieses Sachverhaltes nicht die Freiheit, den Wein der Abendmahlsfeier ohne weiteres und generell durch ein anderes Getränk zu ersetzen“ (VELKD-Handreichung; wörtlich zitiert in der Handreichung aus Sachsen)

Zwar lasse sich nicht beweisen, dass die christliche Kirche zur Zeit der Apostel ausschließlich Wein verwendet hat; wo aber „in der alten Kirche beim Heiligen Abendmahl auf Wein verzichtet wurde, geschah dieses aus asketischen Gründen bzw. weil es den armen Gemeinden am Wein fehlte, nicht aber weil Jesus bei der Einsetzung des Heiligen Abendmahls keinen Wein verwendet habe“ (Handreichung der sächsischen Landeskirche). Solche vereinzelt Versuche, Wein zu ersetzen, wurden allerdings in der christlichen Antike übereinstimmend zurückgewiesen.

7. In ökumenischer Perspektive ist auf die Praxis in der Römisch-katholischen Kirche zu verweisen, die die Verwendung von Traubensaft ebenfalls nur in Ausnahmefällen gestattet. Zugleich legt sie im Blick auf die Qualität der bei der Eucharistie verwendeten Elemente sehr strenge Maßstäbe an:

In der Instruktion zum Messbuch (vgl. Redemptionis sacramentum, Kap. III.1, Abs. 50) heißt es:

„Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstocks (vgl. Lk 22, 18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen. Mit besonderer Sorgfalt achte man darauf, dass das Brot und der Wein, die für die Eucharistiefeier bestimmt sind, in einwandfreiem Zustand aufbewahrt werden. Das heißt, es ist dafür zu sorgen, dass der Wein nicht zu Essig wird. Es ist streng verboten, Wein zu benützen, über dessen Echtheit und Herkunft Zweifel bestehen: Denn bezüglich der notwendigen Bedingungen für die Gültigkeit der Sakramente fordert die Kirche Gewißheit. Es darf kein Vorwand zugunsten anderer Getränke jedweder Art zugelassen werden, die keine gültige Materie darstellen.“

(http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20040423_redemptionis-sacramentum_ge.html)

Im Blick auf den Umstand, dass in der katholischen Kirche regelmäßig nur der Priester unter beiderlei Gestalt kommuniziert, gilt: Der Regelfall ist Wein. Der Ausnahmefall muss vom Bischof dem Priester konzidiert werden, der um die Dispens bittet. In diesem Fall kann nur natürlicher Traubensaft verwendet werden. Wobei auch hier die Qualität des zu verwendenden Traubensafts genau geregelt ist:

Im Rundschreiben der vatikanischen Kongregation für die Glaubenslehre vom 24.7.2003 heißt es dazu:

„3. Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie.“

(http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20030724_pane-senza-glutine_ge.html)

8. Für den Vorrang des Weins vor dem Traubensaft spricht darüber hinaus die Erwartung vieler Gemeindeglieder, die angesichts der jahrhundertealten liturgischen Tradition irritiert sein könnten, wenn ausschließlich Traubensaft gespendet würde. Zu bedenken ist auch die Rücksicht auf Diabetiker, die durch die ausschließliche Verwendung von Traubensaft ausgeschlossen würden. Schließlich muss bei der Gestaltung des Abendmahles auch das *ius liturgicum* berücksichtigt werden, das nur im Konsens wahrgenommen werden sollte.

9. Die Kammer verweist allerdings darauf, dass die Ausnahmeregelung, bei der Austeilung des Abendmahls Traubensaft an Stelle von Wein zu reichen, in der Sache begründet und in den Lebensordnungen und Handreichungen gut verankert ist. Neben der VELKD-Handreichung „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“ (Texte aus der VELKD 8; 1979), auf die sowohl die VELKD-Leitlinien wie auch die EKD-Orientierungshilfe Bezug nehmen, kann auf die Handreichung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ABl. 1999, S. B 5; 1999) verwiesen werden, die im Wesentlichen der VELKD-Handreichung folgt. Übereinstimmend heißt es dort:

Vgl. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union von 1999 in Art. 27:

„(2) 1 Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung heraus im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. 2 Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden.

(3) Gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) angeboten werden.“

Die Ausnahmeregelung wird mit dem Liebesgebot begründet, die das letzte Abendmahl in den Zusammenhang der Mahlgemeinschaft des irdischen Jesus mit Zöllnern und Sündern stellt.

„Es entspricht dem Evangelium, dass bei der Abendmahlsfeier ebenso wie bei allen anderen Versammlungen der Gemeinde niemand beschämt (1. Kor 11,22), niemand zurückgesetzt /Jak 2,2-7), niemand in seinem Gewissen verletzt (Röm 14,1.13) oder gar in Versuchung geführt wird (1. Kor 10,14-24). ... Das allen Regeln und Bestimmungen übergeordnete Liebesgebot Christi gibt der Kirche die Vollmacht, um der Schwachen willen Ausnahmen von der Regel zuzulassen, wonach das Heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung und apostolischem Brauch mit Brot und Wein gehalten wird“ (VELKD-Handreichung).

10. Die Kammer meint nicht, dass sich diejenigen Gemeinden, die sich nach gründlicher Prüfung aller Gründe dafür entschieden haben, regelmäßig Traubensaft anzubieten, außerhalb des durch Lebensordnungen und Handreichungen gesteckten Rahmens bewegen. Es ist zudem in Rechnung zu stellen, dass es in einigen reformierten und unierten Gliedkirchen keine gesonderten (Lebens-)Ordnungen zum Abendmahl gibt bzw. die Frage der Verwendung von Traubensaft an Stelle von Wein nicht geregelt ist (Reformierte Kirche, Bremen, Pfalz, Rheinland, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck).

Es gelten hier die agendarischen Bestimmungen. Das „Evangelische Gottesdienstbuch“ (2000) enthält keinen Hinweis zur Gestalt der Elemente; in der „Reformierten Liturgie“ findet sich in der Einführung lediglich der Vermerk: „Häufig wird Traubensaft statt Wein verwendet“.

11. Wenn in einigen Kirchengemeinden und Regionen faktisch der Ausnahme- zum Regelfall geworden ist und das Abendmahl nur noch selten oder gar nicht mit Wein gefeiert wird, kann das damit entstehende Problem der Verkehrung von Ausnahme und Regel nicht durch eine pragmatische Anpassung der Ordnung gelöst werden. Vielmehr ist eine vertiefte theologische und liturgische Diskussion zu führen, die (was die Teilnahme von Kindern angeht) religionspädagogische und medizinische Aspekte berücksichtigen muss. Klar ist, dass die Gewährung der Ausnahme nicht mehr allein mit dem Hinweis auf „seelsorgerliche Gründe“ erfolgen kann, weil die Gründe, die vielfach zum Gebrauch von Traubensaft geführt haben, über „Seelsorge“ im engeren Sinne weit hinausführen. Es ist darauf zu achten, dass die

Begründung für die Verwendung von Traubensaft diejenigen Christinnen und Christen, die das Abendmahl mit Traubensaft feiern, nicht stigmatisiert.

12. Fazit: Vor dem Hintergrund der hier angeführten Gründe hält es die Kammer für nicht verantwortlich, die Verwendung von Traubensaft und Wein bei der Feier des Abendmahls gleichzustellen. Über den der Synode der Evangelischen Kirche in Westfalen vorliegenden Antrag sollte daher nicht vor einer gründlichen theologischen Diskussion entschieden werden. Von den in den meisten Gliedkirchen der EKD geltenden Ordnungen und kirchlichen Handreichungen zum Abendmahl sollte nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Hannover, den 5. Februar 2018

Gez.

Prof. Dr. Dres. h.c. Christoph Marksches (Vorsitzender der Kammer für Theologie)

Prof. Dr. Dr. h.c. Christine Axt-Piscalar (Stellvertretende Vorsitzende der Kammer für Theologie)

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Beintker (Stellvertretender Vorsitzender der Kammer für Theologie)